

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 49. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 7. April 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V. Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss zu regeln, dass die in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen von den teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können.

#### **2. Regelungshintergründe**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit dem Beschluss zur Ergänzung der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax am 19. Dezember 2019 eine Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ in den Appendix aufgenommen.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 den EBM dahingehend angepasst, dass die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 von Fachärzten für Strahlentherapie ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss macht der ergänzte Bewertungsausschuss die Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in der ASV auch für die Strahlentherapeuten abrechenbar. Die Berechnungsfähigkeit der Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ entfällt damit.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 7. April 2020 in Kraft.